

II-156 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

20.7.1966

34/A.B.
zu 33/J

A n f r a g e b e a n t w o r u n g

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. T o n č i ć -
S o r i n j

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K r a n z l m a y r und Genossen,
betreffend die Schaffung eines Regionalsystems für die Beilegung von
Streitigkeiten unter den Mitgliedsländern des Europarates.

-.--.-.-

Die Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kranzlmayr, Dr. Leitner,
Gabriele und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom
8. Juni 1966 an mich die Anfrage gerichtet, welche Haltung Österreich
zu der von der Beratenden Versammlung des Europarats am 28. September 1965
angenommenen Empfehlung über die Schaffung eines Regionalsystems für die
Beilegung von Streitigkeiten unter den Mitgliedsländern des Europarats
einnimmt.

Der in Rede stehenden Empfehlung Nr. 426(1965) der Beratenden Ver-
sammlung betreffend die Schaffung eines Regionalsystems für die Beile-
gung von Streitigkeiten unter den Mitgliedsländern des Europarats liegt
der Wunsch zugrunde, ein wirksames, den Grossteil der europäischen Staaten
umfassendes System zur Schlichtung von internationalen Streitigkeiten
zu schaffen. Dieser Wunsch entspricht der in der Präambel des Statuts des
Europarates zum Ausdruck gebrachten "Überzeugung, dass die Festigung des
Friedens auf den Grundlagen der Gerechtigkeit und internationalen Zusammen-
arbeit für die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft und der Zivilisation
von lebenswichtigem Interesse ist".

Österreich war stets bemüht, alle dieser Zielsetzung dienlichen Initia-
tiven, sei es auf weltweiter Ebene vor dem Forum der Vereinten Nationen,
sei es auf regionaler Ebene, nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.
In diesem Sinne und in der Überzeugung, dass zweckmässigerweise vor Be-
fassung des Weltforums Mittel und Wege für die Beilegung lokaler Konflikte
zwischen Staaten auf regionaler Ebene gesucht werden sollten, ist
Österreich am 15.1.1960 dem unter der Ägide des Europarats geschlossenen
Europäischen Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten
vorbehaltlos beigetreten. Es hat sich damit in die Reihe jener 10 der
18 Mitgliedstaaten des Europarates gestellt, die dieses Abkommen

34/A.B.
zu 33/J

- 2 -

bisher ratifiziert haben, und zählt darüber hinaus zu jenen 6 Mitgliedsländern, die nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, durch Vorbehalt auszuschliessen, dass die Teile des Übereinkommens, die ein Vergleichsverfahren oder Schiedsverfahren vorsehen, gegen sie Anwendung finden können.

Mit Rücksicht darauf, dass sich nur eine sehr beschränkte Anzahl europäischer Staaten bisher entschliessen konnte, das erwähnte Übereinkommen vorbehaltlos zu ratifizieren, wird von österreichischer Seite der von der Beratenden Versammlung mit der Empfehlung 426 an die Mitgliedstaaten gerichtete Appell begrüsst, soweit dies noch nicht geschehen ist, das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu ratifizieren bzw. dessen Kapitel II und III betreffend das Verfahren zur Lösung politischer Streitfälle durch Vergleich oder Schiedsspruch anzuerkennen.

Die Beratende Versammlung empfiehlt ferner Massnahmen, die darauf abzielen, das Ministerkomitee des Europarats in Zukunft wirksamer in die Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten einzuschalten. Inwieweit etwa die vorgeschlagene Schaffung eines "Europäischen Interimskomitees für die Beilegung von Streitigkeiten" geeignet ist, zur Realisierung dieses Zieles beizutragen, wird weitgehend von den Befugnissen abhängen, die einem solchen Organ eingeräumt werden. Das Ministerkomitee ist auf Delegierten-ebene in die Prüfung dieses Fragenkomplexes eingetreten. Um eine Zersplitterung der dem gleichen Ziel dienenden Initiativen zu vermeiden, wird es dabei einen Vorschlag der schwedischen Regierung zur Abänderung der Kapitel II und III des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und einen von der britischen Regierung den Vereinten Nationen vorgelegten Resolutionsentwurf betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu beachten haben.

Die österreichische Bundesregierung beteiligt sich im Sinne ihrer oben dargelegten grundsätzlich positiven Haltung durch seinen ständigen Vertreter beim Europarat aktiv an den in Gang befindlichen Beratungen im Ministerdelegiertenkomitee.

34/A.B.
zu 33/J

- 3 -

A n h a n g

Übersicht über den Stand der Ratifikation
des Europäischen Übereinkommens
zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten

Mitgliedstaaten des ER/^(Europarat) die das Übereinkommen ohne Vorbehalt ratifiziert haben:

Österreich, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Luxemburg,
Norwegen und die Schweiz

Mitgliedstaaten des ER, die das Übereinkommen unter Erklärung eines Vorbehalts ratifiziert haben:

Italien hat von der Möglichkeit der Bestimmungen des Artikels 36, Abs. 1(b) Gebrauch gemacht, sodass die Ratifikation sich nicht auf die Kapitel II und III betreffend das Ver-
gleichsverfahren und den Schiedsspruch bezieht.

Die Niederlande und Schweden haben von dem Vorbehalt gemäss Artikel 34 Gebrauch gemacht und anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, dass die Ratifikation das Kapitel III betreffend die Regelung durch Schiedsverfahren nicht einbezieht.

Das Vereinigte Königreich hat von der Möglichkeit der Artikel 34, Abs. 1 und Artikel 35 Gebrauch gemacht, sodass sich die Ratifikation nur beschränkt auf Kapitel II und nicht auf Kapitel III des Übereinkommens bezieht.

Mitgliedstaaten des ER, die das Übereinkommen bisher lediglich unterzeichnet haben:

Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Island und die
Türkei

Mitgliedstaaten des ER, die das Übereinkommen bisher weder ratifiziert noch unterzeichnet haben:

Cypern und Malta.

-.-.-